

DORDA

WIR SCHAFFEN KLARHEIT

NEWS



TIME-OUT?

BREXIT: LIMITED COMPANIES IM OUT?

DSGVO VERSTÖSSE: KANN MAN MITBEWERBER ABMAHNEN?

PKW: FREIE BAHN FÜR AUTONOMES FAHREN?

NEUE EU-RICHTLINIE: MEHR SCHUTZ BEI HAUSDURCHSUCHUNGEN?



DORDA DISPUTE RESOLUTION

Die internationale Fachpublikation Chambers & Partners hat DORDA als "Law Firm of the Year – AUSTRIA" in der Kategorie Dispute Resolution ausgezeichnet.

INHALT



- 04 BREXIT: RECHTLICHE FOLGEN FÜR "ÖSTERREICHISCHE" LIMITED
 - 06 PRIVATE ENFORCEMENT BEI DATENSCHUTZ-VERSTÖSSEN
 - 08 DSGVO 2019: SCHWERPUNKTE UND SYNERGIEN
 - 10 ECN+ RICHTLINIE: HARMONISIERUNG DER EU-KARTELLRECHTSANWENDUNG
 - 12 BIST DU NOCH BEREIT ODER ARBEITEST DU SCHON?
 - 14 LEGAL TECH IS IN THE AIR
 - 16 AUTONOMES FAHREN IN ÖSTERREICH – IN DER ZUKUNFT ANGEKOMMEN?
 - 18 EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI LEISTUNGEN AN BEGÜNSTIGTE EINER PRIVATSTIFTUNG?
 - 20 INFORMATIONSPFLICHT DES VERMIETERS ÜBER DIE VERANLAGUNG DER KAUTION
 - 21 NEU BEI DORDA
 - 22 UNTERWEGS AUF SECONDMENT
 - 24 DORDA GEWINNT CHAMBERS AWARD
 - 26 CLARITY TALKS
-



Bernhard Rieder ist Partner bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.rieder@dorda.at



Julia Berent ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
julia.berent@dorda.at

BREXIT: RECHTLICHE FOLGEN FÜR

Mit – nunmehr – 12.4.2019 soll der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wirksam werden. Ein "Hard Brexit" – also ein Bruch mit der EU ohne bilateralen Austrittsabkommen – ist derzeit nicht ausgeschlossen. Ohne oder mit einem nicht umfassenden Abkommen wird das Vereinigte Königreich damit zu einem bloßen Drittstaat gegenüber der EU.

In der Vergangenheit wurden Limiteds gegründet, die in England nur im Companies House registriert sind, aber ihre Tätigkeit (nur) in Österreich entfalten und damit ihren Verwaltungssitz in Österreich haben ("österreichische" Limited). Die gesellschaftsrechtliche Anerkennung solcher Auslandsgesellschaften, bei denen Satzungssitz und Verwaltungssitz auseinanderfallen, beruht auf der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit, die für Limiteds nach dem Brexit nicht mehr anwendbar sein wird. Daher wäre die "österreichische" Limited nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts zu beurteilen. Folge eines Hard Brexits wäre der Verlust der Rechts- und Parteifähigkeit der "österreichischen" Limited, weil diese Rechtsform nicht mehr anerkannt werden würde. Damit würde die Haftungsbeschränkung verloren gehen und

die "österreichischen" Limiteds müssten ab 12.4.2019 als Personengesellschaften mit persönlicher Haftung der Gesellschafter betrachtet werden.

Um diese Nachteile vorerst zu vermeiden, werden "österreichische" Limiteds nach dem Brexit-Begleitgesetz 2019 bis 31.12.2020 so behandelt, als wäre das Vereinigte Königreich noch Mitglied der EU. Das Brexit-Begleitgesetz behandelt aber nur die österreichische Seite und es ist unklar, wie das Vereinigte Königreich mit "österreichischen" Limiteds umgehen wird.

Im Wesentlichen bestehen aus österreichischer Sicht folgende Handlungsoptionen:

Grenzüberschreitende Sitzverlegung

So könnte eine Limited einen identitätswahrenden Rechtsformwechsel zu einer österreichischen GmbH durch Verlegung ihres Satzungssitzes nach Österreich vornehmen. Problem dieser Umzugsvariante ist, dass dafür Regelungen im EU-Recht und österreichischen Recht fehlen (siehe dazu unseren Beitrag im Newsletter 2/2018).

»» Wird der Brexit wirksam, dann verliert die "österreichische" Limited ihre Anerkennung in Österreich – Auswege sind (noch) möglich. ««



„ÖSTERREICHISCHE“ LIMITED

Dieser Lösungsansatz wäre daher zwar technisch möglich, aber mit hohem Abstimmungsaufwand der beiden Rechtsordnungen und insbesondere der Registergerichte verbunden, weshalb eine Umsetzung vor 12.4.2019 wohl nicht mehr möglich ist.

Grenzüberschreitende Verschmelzung

Bei dieser Variante würde die Limited im Wege der Gesamtrechtsnachfolge grenzüberschreitend auf eine neu zu gründende österreichische Gesellschaft verschmolzen werden. Für eine solche Verschmelzung gibt es sowohl in England als auch in Österreich gesetzliche Regelungen.

Erfahrungsgemäß nimmt eine grenzüberschreitende Verschmelzung aufgrund zwingender gesetzlicher Fristen sowie der Involvierung unterschiedlicher Jurisdiktionen einige Zeit in Anspruch. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Verschmelzung erst mit Eintragung im Firmenbuch wirk-

sam wird, weshalb eine Umsetzung vor 12.4.2019 ebenfalls nicht mehr durchführbar ist.

Einbringung der österreichischen Zweigniederlassung

Als ein weiterer Lösungsansatz wäre eine Einbringung des Betriebs der Limited in eine neu zu gründende österreichische GmbH denkbar. Anders als bei der Verschmelzung, bei der sämtliche Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden, erfolgt die Übertragung bei der Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge, sodass etwa alle Vertragspartner kontaktiert werden müssen. Der Ablauf einer solchen Einbringung stellt sich überblicksartig wie folgt dar:

- Gründung einer übernehmenden österreichischen GmbH
- Aufstellung einer Einbringungsbilanz zum Einbringungsstichtag
- Unterfertigung des Einbringungsvertrages

- Anmeldung des Betriebsübergangs zum Firmenbuch
- Anmeldung der Auflösung und Löschung der inländischen Zweigniederlassung zum Firmenbuch
- Löschung der Limited aus dem Companies House

Fazit

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU führt – insbesondere bei einem Hard Brexit – zu kaum prognostizierbaren Rechtsunsicherheiten. Daher sind „österreichische“ Limiteds gut beraten, möglichst rasch den Weg in eine österreichische Rechtsform zu suchen.



Andreas Seling ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf UWG, IP und Social Media spezialisiert. andreas.seling@dorda.at



Dominik Schelling ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf IT- und Datenschutzrecht spezialisiert. dominik.schelling@dorda.at

PRIVATE ENFORCEMENT BEI DATENSCHUTZ- VERSTÖSSEN

Die Datenschutzgrundverordnung hat nicht nur zusätzliche Pflichten für Unternehmen gebracht, sondern sieht auch zahlreiche Betroffenenrechte und einen umfassenden Sanktionskatalog für die Datenschutzbehörde vor. Zudem können mitunter auch Konkurrenten ihre Mitbewerber zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen drängen.

Grundlage für etwaige Abmahnungen von DSGVO-Verletzungen durch Mitbewerber ist das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Insbesondere können konkurrierende Unternehmer argumentieren, dass der Mitbewerber sich durch Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften einen unzulässigen Vorsprung im Wettbewerb verschaffe und somit UWG-widrig handle. In Deutschland haben

Gerichte bereits vereinzelt bestätigt, dass Datenschutzverstöße auf diese Weise abgemahnt, das heißt von der Konkurrenz geltend gemacht werden können. Daher ist

dort auch unmittelbar mit Anwendbarkeit der DSGVO vom 25.5.2018 eine Abmahnwelle losgerollt. In Österreich läuft diese Entwicklung langsam ebenfalls an, obwohl eine einheitliche Linie oder höchstgerichtliche Rechtsprechung noch fehlt.

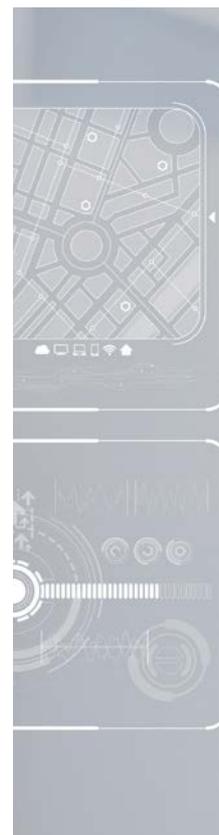
» Außenwirksame Datenschutzverstöße können von Konkurrenten wettbewerbsrechtlich aufgegriffen und abgemahnt werden. «

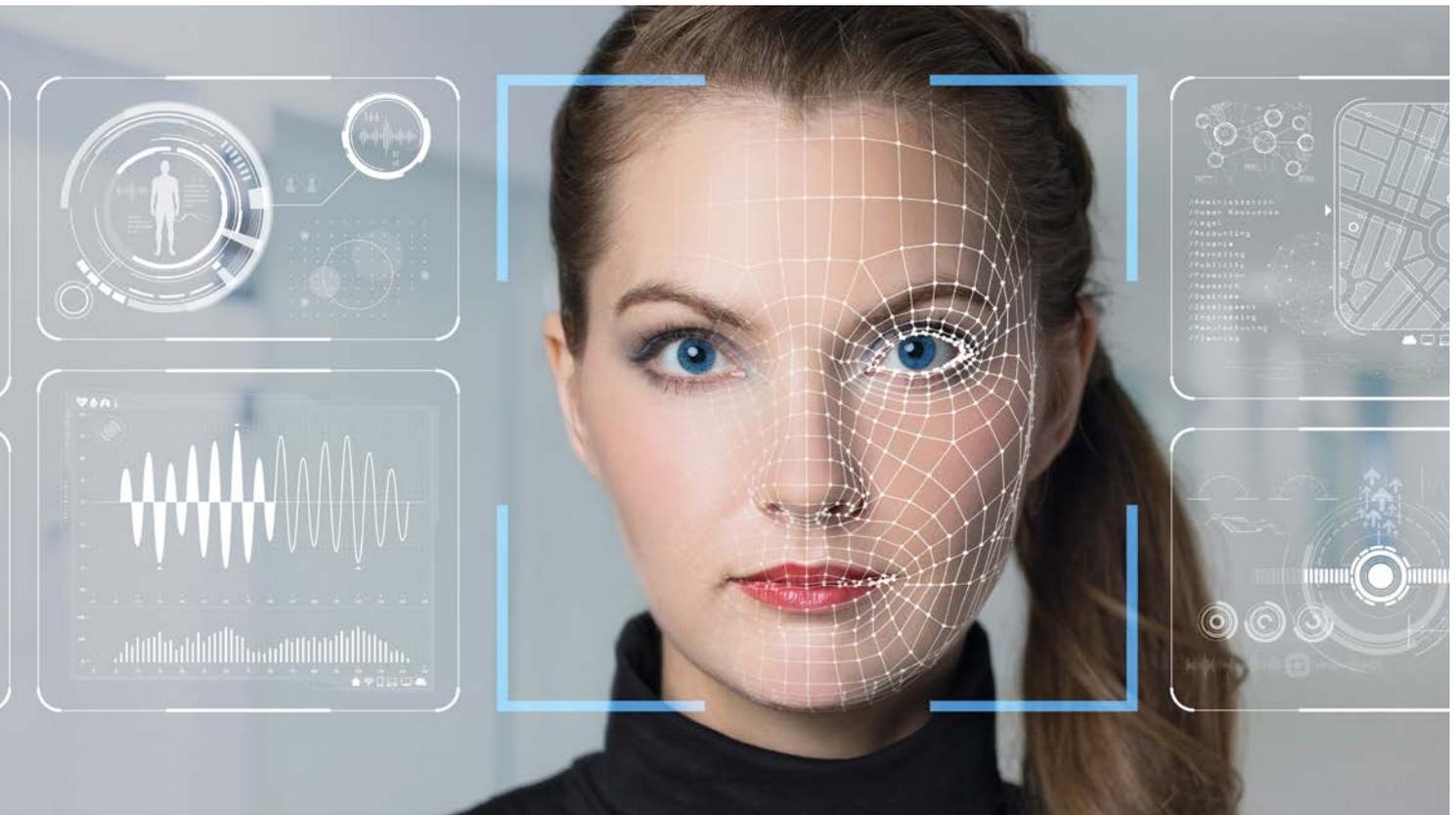
Wettbewerbswidrigkeit eines Datenschutzverstößes verneint: Die fehlende Meldung einer Verarbeitung im früheren Datenverarbeitungsregister würde zu keinem rele-

Hierzulande gibt es seit Anwendbarkeit der DSGVO noch keine einschlägigen Entscheidungen der Gerichte. Zur alten Rechtslage hat der OGH die

vanten Vorsprung gegenüber Mitbewerbern führen (4 Ob 59/14a). Damit hat der Gerichtshof zwar eine zurückhaltende Tendenz erkennen lassen, die Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen aber nicht generell verneint.

Angesichts der steigenden Zahl der Abmahnungen hat sich nunmehr auch die EU-Kommission zur Rechtsdurchsetzung unter der DSGVO geäußert. Demnach seien die Rechte der Betroffenen in der Verordnung abschließend geregelt. Auf Basis dieser Einschätzung wurde vereinzelt vertreten, dass bei Datenschutzverstößen generell keine Abmahnmöglichkeit bestünde. Freilich bezieht die Kommission sich mit ihrer Aussage nur auf die Betroffenenrechte (zB das Recht auf Auskunft oder Löschung) und





nimmt nicht generell zu wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen durch Mitbewerber Stellung. Durch die Äußerung der Kommission zu den Betroffenenrechten wurde der Abmahnmöglichkeit von Datenschutzverstößen daher keine Absage erteilt.

Beurteilung im Einzelfall

Die Frage, ob Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen abmahnfähig sind, lässt sich nicht pauschal beantworten. Vielmehr ist im Einzelfall zu beurteilen, ob durch die Datenschutzverletzung spürbare Auswirkungen auf dem Markt im Sinne einer Nachfrageverlagerung eintreten. Dies kann etwa bei der Nichteinholung von rechtlich gebotenen Einwilligungserklärungen, bei einer unzulässigen Kopplung solcher Erklärungen mit AGB oder einer nicht transparenten Formulierung von Datenschutzinformationengegebensein. All diese Verstöße bewirken nämlich potenziell, dass ein Unternehmen im Verhältnis

zu seinen regelkonform agierenden Konkurrenten eine größere Reichweite erlangt. Das kann zu einer Nachfrageverlagerung führen.

Demgegenüber wird die wettbewerbliche Relevanz bei einem Verstoß gegen bloß "interne" Pflichten des Unternehmens, zB bei inkorrekt geführtem Verarbeitungsverzeichnis oder bei Fehlen der Datenschutz-Folgenabschätzung, wohl nicht vorliegen. Hier erspart das Unternehmen sich "nur" die Kosten der Compliance, ohne aber eine Verschiebung der Marktanteile zu bewirken.

Fazit

Insgesamt ist bei Abmahnungen von Datenschutzverletzungen im Einzelfall die Berechtigung zu prüfen. Ein pauschales Zurückweisen oder gar Ignorieren solcher Schreiben kann unliebsame Folgen für das adressierte Unternehmen haben. Auf der

anderen Seite besteht durch die rechtlichen Anforderungen doch ein gewisser Schutz gegen pauschale und massenhafte Abmahnungen durch Konkurrenten oder vermeintliche Wettbewerbsschützer, die damit Kleingeld verdienen möchten.



Axel Anderl ist Partner bei DORDA und auf IP, IT und Datenschutz spezialisiert.
axel.anderl@dorda.at



Nino Tlapak ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf Datenschutz und Cybersecurity spezialisiert.
nino.tlapak@dorda.at

DSGVO 2019: SCHWERPUNKTE UND SYNERGIEN

Nachdem der Schwerpunkt der letzten drei Jahre auf der Umsetzung umfangreicher DSGVO-Projekte lag, gilt es nun, noch verbliebene Lücken zu schließen und die sich durch die ersten Entscheidungen der Datenschutzbehörde ergebenden Erkenntnisse umzusetzen. Zudem liegt einer der zu empfehlenden Schwerpunkte für das laufende Jahr auf der Vorbereitung auf mögliche Behördenkontakte und Audits.

Etablierte Prozesse evaluieren

Mittlerweile haben die meisten Unternehmen die wesentlichen Dokumentationspflichten nach der DSGVO – oftmals mit Fokus auf sensible Bereiche – umgesetzt. Der Schwerpunkt lag dabei vor allem auf der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, der Datenschutzhinweise, Einwilligungserklärungen, Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit Dienstleistern und Datenschutz-Folgenabschätzungen. 2019 ist nun Zeit, sich den aufgrund der erfolgten Priorisierung zurückgestuften, weniger sensiblen Verarbeitungen zu widmen und so bestehende Lücken aufzuarbeiten. Zudem gilt es, die IT-Security sowie technische und organisatorische Maßnahmen von Experten prüfen zu lassen und gegebenenfalls an den Stand der Technik anzupassen.

Aufrechterhaltung der Awareness

Unternehmen sollten ihren Fokus auch auf die aus Zeitgründen oft noch nicht durchgeführte Schulung der eigenen Mitarbeiter zur Awareness-Bildung und Fehlervermeidung legen. Gerade im Umgang mit Anfragen von Betroffenen und bei Data Breaches sind eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiter und die Etablierung von raschen Prozessen essentiell. In diesen Bereichen kommt es ohne ausreichende Vorbereitung erfahrungsgemäß zu kritischen Fehlern, die in der Folge weitere Lücken aufdecken und zu einer Eskalation führen können – ein gerade vor dem Hintergrund der verstärkten Aktivität der Datenschutzbehörde ("DSB") ernst zu nehmendes Szenario. Die DSB wird sowohl amtswegig als auch auf Basis zahlreicher, oft anonymier

Beschwerden rasch tätig. Einmal auf den Plan gerufen stellt sie treffsicher kritische Fragen und fordert zur Vorlage der notwendigen Unterlagen und begleitender Nachweise auf. Wenn sich ein Verantwortlicher erst dann mit etwaigen Missständen beschäftigt, kann es bereits zu spät sein.

Vorbereitung auf Audits

Aus den Praxiserfahrungen und der hohen Aktivität der Behörden drängt sich daher eine gezielte Überprüfung der eigenen Abläufe von außen und Vorbereitung auf etwaige Prüfungen durch die DSB auf. Ziel ist es, durch eine lebensnahe, unangekündigte Intervention von außen die bestehenden Prozesse zu testen und die Ergebnisse zu analysieren. Ein sinnvoller erster Schritt besteht dabei darin, durch gesteuerte An-



fragen zu prüfen, ob die Beauskunftung und Behandlung von potentiell Betroffenen richtig ablaufen, oder ob hier Mängel bestehen – uninformierte Mitarbeiter, falsche oder (zu wenig – zu viel) verspätete Information bzw Auskünfte. Bereits aus dieser noch relativ einfachen Maßnahme können wir – ebenso wie im Ernstfall die DSB – ablesen, wie es um die DSGVO Umsetzung bestellt ist und wo Optimierungs- oder Nachholbedarf besteht.

Die Übung ist erweiterbar – wie im Kartellrecht üblich, lässt sich das Prüfverfahren der Behörde in (Mock) Dawn Raids simulieren, wodurch

eine tiefergehende Analyse des Status Quo und des Organisationsverhaltens möglich wird. All das soll gewährleisten, dass die zur DSGVO-Umsetzung getroffenen Maßnahmen und Investitionen im Ernstfall auch

greifen und nicht durch menschliches Versagen ein zu einer potentiellen Geldbuße führendes Verhalten gesetzt wird.

Synergieeffekte – Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Auch die mittlerweile im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und in der Zivilprozessordnung umgesetzte

Geheimnischutz-RL hat eine bislang nicht hinreichend bekannte datenschutzrechtliche Tangente, aus der sich Abhängigkeiten und Synergien ergeben: Der Kern dieser Bestimmungen zielt

darauf ab, welche Maßnahmen ein Unternehmen treffen muss, damit seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden und bleiben. Nach den neuen Regelungen kommt es insbesondere auf

die konsistente Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen an, die selbstverständlich parallel zu den datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen nach Art 32 DSGVO erfolgen kann. Wichtig ist, dass der Schutz eines Geschäftsgeheimnisses auch als berechtigtes Interesse zur Datenverarbeitung dient und auf dieser Basis auch eine entsprechende (längere) Speicherfrist etabliert werden kann. Nicht zuletzt kann und muss die Auskunft an einen Betroffenen im Rahmen des Art 15 DSGVO zur Aufrechterhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eingeschränkt werden (vgl § 4 Abs 6 DSG). Es ist daher wichtig, dass bei der überfälligen betrieblichen Umsetzung dieses Themas auch der datenschutzrechtliche Aspekt mitbedacht wird.

» Nach den umfangreichen DSGVO-Umsetzungsprojekten liegt der Fokus nun auf der Schließung von Lücken und Vorbereitung auf Audits durch die Datenschutzbehörde. «



Heinrich Kühnert ist Partner bei DORDA und auf EU- & Kartellrecht spezialisiert.
heinrich.kuehnert@dorda.at



Elisabeth König ist Of Counsel bei DORDA und auf EU- & Kartellrecht spezialisiert.
elisabeth.koenig@dorda.at



Lisa Todeschini ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf EU- & Kartellrecht spezialisiert.
lisa.todeschini@dorda.at

ECN+ RICHTLINIE: HARMONISIERUNG DER EU-KARTELLRECHTSANWENDUNG

Am 14. Jänner 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1 (die "ECN+ Richtlinie") kundgemacht. Sie soll eine wirksamere Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln sicherstellen. Für die Umsetzung haben die Mitgliedstaaten bis 4. Februar 2021 Zeit. In Österreich könnte dies eine Chance bieten, die Rechtsschutzlücke bei Hausdurchsuchungen zu schließen.

Innerhalb der EU sind wettbewerbswidrige Verhaltensweisen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene verboten. Die entsprechenden Verbotsnormen (Art 101f AEUV bzw §§ 1f und 4f KartG) sind inhaltlich weitgehend harmonisiert. Nach dem Grundsatz der parallelen Anwendung sind nationale Wettbewerbsbehörden ferner verpflichtet, neben nationalem Kartellrecht auch die europäischen Bestimmungen auf Verhalten anzuwenden, das den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Der bestehende, durch die Verordnung 1/2003 geprägte Rechtsrahmen sieht be-

reits Prinzipien für die Fallallokation und den Informationsaustausch zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission vor. Die nationalen Institutionen und das Verfahrensrecht, welches nationale Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln anwenden, waren bislang hingegen kaum harmonisiert.

In einem seit 2014 andauernden Evaluierungsprozess gelangte die Kommission zum Ergebnis, dass nationale Regelungen in manchen Mitgliedstaaten die wirksame Durchsetzung von Art 101f AEUV beeinträchtigen. Diesen Bedenken soll die ECN+

Richtlinie entgegenwirken und so zur vollen Wirksamkeit der europäischen Wettbewerbsregeln beitragen.

Umsetzungsbedarf in Österreich

Nach verbreiteter Auffassung entspricht das österreichische Kartellrecht bereits bisher weitgehend der angestrebten Mindestharmonisierung, sodass sich der Änderungsbedarf in Grenzen halten dürfte. Insbesondere verfügen die Bundeswettbewerbsbehörde und das Kartellgericht im Wesentlichen schon heute über Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse, die der Richtlinie entsprechen.



Eine Änderung dürfte sich aber hinsichtlich der Annahme von Verpflichtungszusagen ergeben. In Österreich ist umstritten, ob das Kartellgericht das Vorliegen eines Verstoßes feststellen muss, bevor es Verpflichtungszusagen für verbindlich erklärt. In einer jüngeren Entscheidung erachtete das Kartellgericht entgegen der herrschenden Lehre

eine solche Feststellung als nicht erforderlich. Die ECN+ Richtlinie sorgt hier für Klarheit: Wie bei der Annahme von Verpflichtungszusagen durch die Europäische Kommission werden auch in Österreich künftig "Bedenken" des Kartellgerichts ausreichen. Der Feststellung eines tatsächlichen Verstoßes bedarf es hingegen nicht. Dies kann es Unternehmen erleichtern, Verpflichtungszusagen anzubieten, da das Risiko negativer Folgen – wie eines Re-

putationsschadens oder etwaiger Schadensersatzforderungen – abgeschwächt wird.

Auch die Sanktionen des österreichischen Rechts dürften weitgehend mit der Richtlinie in Einklang stehen. Eine Änderung wird jedoch hinsichtlich der Bebußung von Unternehmensvereinigungen erforderlich. Deren Buße

ist zwar anhand der Marktumsätze der Mitglieder zu bemessen (§ 31 KartG). Eine Ausfallshaftung der Mitglieder für die über die Vereinigung verhängte Buße, wie sie auf EU-Ebene besteht, fehlt jedoch bislang. Nach Art 14 der ECN+ Richtlinie wird eine solche Ausfallshaftung nun auch im österreichischen Recht erforderlich.

Während die meisten Bestimmungen der Richtlinie auf eine Stärkung der Befugnis-

se der Wettbewerbsbehörden abzielen, verpflichtet Art 3 der ECN+ Richtlinie die Mitgliedstaaten, bei Ermittlungen von Zuwiderhandlungen gegen Art 101f AEUV die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und die Grundrechtecharta der Europäischen Union einzuhalten. Hierzu gehört auch das Recht der Unternehmen auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Bei Hausdurchsuchungen steht ein solcher Rechtsbehelf seit der Kartellrechts-Novelle 2012 jedoch nicht mehr zur Verfügung. Diese schaffte das Recht, strittige Unterlagen dem Kartellgericht versiegelt vorzulegen, weitgehend ab. Seither besteht abgesehen von Maßnahmenexzessen keine Möglichkeit mehr, gegen das Kopieren nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasster Unterlagen vorzugehen. Diese Rechtslage stand schon bisher in einem Spannungsverhältnis zum Vinci-Urteil des EGMR. Ob die Anordnung in der Richtlinie hier zu einer Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen wird, bleibt abzuwarten.

» Neben der wirksamen Durchsetzung des EU-Kartellrechts gewährleistet die ECN+ Richtlinie auch ein einheitliches Rechtsschutzniveau. «



Francine Brogyányi ist Partnerin bei DORDA und auf Life Sciences spezialisiert.
francine.brogyanyi@dorda.at



Lisa Kulmer ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Arbeitsrecht spezialisiert.
lisa.kulmer@dorda.at

BIST DU NOCH BEREIT ODER ARBEITEST DU SCHON?

Wenn man sich zu Hause auf Abruf bereithalten muss, kann es sich dabei um Arbeitszeit oder um bloße Rufbereitschaft handeln. Arbeitet also ein Pharmakovigilanz-Verantwortlicher 24/7? Ist das überhaupt zulässig?

In Österreich besteht für den Zulassungsinhaber von Arzneimitteln die Verpflichtung, einen Pharmakovigilanz-Verantwortlichen – auch QPPV genannt – zu bestellen und der zuständigen Behörde zu melden. Der QPPV ist im Pharmaunternehmen für die Arzneimittelsicherheit verantwortlich und daher bei Nebenwirkungsmeldungen oft die erste Ansprechperson der Behörde.

Um die Arzneimittelsicherheit zu gewährleisten, verlangt die Behörde, dass der QPPV "rund um die Uhr für die Behörde erreichbar" ist. Grundlage hierfür sind die von der European Medicine Agency herausgegebenen Guidelines on good pharmacovigilance practices, die festlegen, dass der QPPV "stets und kontinuierlich" zur Verfügung stehen muss.

Arbeitsrechtlich stellt diese Anforderung Pharmaunternehmen in der Regel vor eine Herausforderung. Wie sind Zeiten, in denen der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber

"stets und kontinuierlich" zur Verfügung zu stehen hat, rechtlich zu qualifizieren und kann Derartiges überhaupt wirksam vereinbart werden?

Arbeitszeit vs Ruhezeit

Das österreichische Arbeitsrecht unterscheidet streng zwischen Arbeits- und Ruhezeiten. Zeiten einer Rufbereitschaft stehen gewissermaßen dazwischen.

So kann der Arbeitnehmer während bloßer Rufbereitschaften typischerweise selbst wählen, wo er sich aufhält, und auch seine Tätigkeiten überwiegend selbst bestimmen. Wichtig ist aber, dass er für seinen Arbeitgeber – etwa per Handy – erreichbar und gegebenenfalls zum Arbeitseinsatz bereit ist. Rufbereitschaft zählt nicht zur Arbeitszeit, weil der Arbeitnehmer zwar erreichbar sein muss, aber keine Arbeitsleistung zu erbringen hat. Es kann daher auch eine niedrigere Entlohnung

(oder sogar Unentgeltlichkeit) vereinbart sein. "Echte" Arbeitszeit liegt vor, sobald der Arbeitnehmer aus der Rufbereitschaft "zum Dienst gerufen" wird und hierauf Arbeitsleistungen erbringt. Obwohl Rufbereitschaft nicht als Arbeitszeit zählt, kann auch sie nicht uneingeschränkt vereinbart werden: Rufbereitschaften dürfen nach dem Gesetz nur für zehn Tage pro Monat vereinbart werden. Durch Kollektivvertrag (oder allenfalls auch Betriebsvereinbarung) können maximal 30 Rufbereitschaftstage während eines Zeitraums von drei Monaten zugelassen werden.

Wäre also die von der Behörde geforderte ständige Erreichbarkeit des QPPV tatsächlich so auszulegen, dass eine Person jederzeit erreichbar und zur sofortigen Arbeitsleistung bereit zu sein hat, dann könnten Unternehmen dieser Verpflichtung bei gleichzeitiger Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften nur nachkommen, indem sie eine nicht dem Arbeitszeit- und



Arbeitsruhegesetz unterliegende Person als QPPV bestellen.

Aber kommt der von der Behörde geforderten Erreichbarkeit des QPPV tatsächlich die Intensität einer Rufbereitschaft zu?

Eine Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien zeigt einen anderen Lösungsweg auf: Schon im Jahr 2005 nahm das Gericht zur

konkreten Erreichbarkeit einer gemäß § 7 Arzneimittelbetriebsordnung bestellten sachkundigen Person Stellung, die nach dem Gesetzeswortlaut "ständig und ununterbrochen" verfügbar sein muss. Dies sei eben gerade nicht so zu verstehen, dass die sachkundige Person jederzeit erreichbar sein muss. Vielmehr sei es ausreichend, wenn das Unternehmen nur jederzeit eine

solche Person beschäftige. Der Sinn der Bestimmung könne laut Arbeits- und Sozialgericht wohl nur darin liegen, dass etwa im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses der sachkundigen Person sofort ein entsprechender Ersatz eingestellt wird.

» Obwohlf Rufbereitschaft nicht als Arbeitszeit zählt, kann auch sie nicht uneingeschränkt vereinbart werden. «

Legt man diese Maßstäbe auch auf den QPPV an – die Bestimmungen sind fast gleichlautend – dann ist die "ständige Erreichbarkeit" des QPPV

keinesfalls als Arbeitszeit, aber auch nicht als Rufbereitschaft zu qualifizieren. Hierzu steht freilich die bisherige Behördenpraxis im Widerspruch, die eine 24/7 Erreichbarkeit zumindest theoretisch verlangt (theoretisch deshalb, weil die Behörde selbst auch nicht immer erreichbar sein wird) und somit auf das Arbeitsrecht keine Rücksicht nimmt.



LEGAL TECH IS IN THE AIR

Auch in der österreichischen Legal Tech-Landschaft liegt der Frühling in der Luft!

Der von Stefan Artner, Partner bei DORDA, initiierte Legal Tech Hub Vienna (LTHV) geht mit frischem Schwung und einem ausgeklügelten Accelerator-Programm in die nächste Runde.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren konnten sich zuletzt fünf Legal Tech-Unternehmen durchsetzen, die in das praxisorientierte Accelerator-Programm des LTHV aufgenommen wurden. Die Start-ups werden insgesamt 6 Monate lang begleitet und durchlaufen ein Programm mit Legal & Business-Coachings, Workshops und Sparring Sessions.

» Die praxisorientierte Einbindung der ausgewählten Legal Tech Unternehmen und deren individuelle Begleitung widerspiegeln den innovativen Ansatz des Accelerator-Programms. «



Maria Scheibenreif

Investment-Expertin, Schneider Holding

Das Auswahlverfahren der Bewerber für den Accelerator fand Ende Februar vor einer hochkarätig besetzten Jury statt. Neben den Vertretern der Founding Members des LTHV konnten noch zwei weitere Expertinnen aus der Wirtschaft für die Jurytätigkeit gewonnen werden: Birgit Hofreiter (Director Innovation Incubation Center der TU Wien) und Maria Scheibenreif (Investment-Expertin des privaten Start-up-Investors Schneider Holding).

35 nationale und internationale Unternehmen (Start-ups und KMUs) hatten sich um die Aufnahme in den LTHV-Accelerator beworben. Die Bewerber kamen aus Österreich, Brasilien,

Deutschland, Dänemark, Großbritannien/Schottland, Rumänien, aus der Schweiz, Singapur und den USA. Die 11 interessantesten Legal Tech-Gründer durften sich in einer Challenge für einen der begehrten Acceleratorplätze behaupten. Zu den wichtigsten Bewertungskriterien der Jury zählten Problemlösungskompetenz, Team, Reifegrad der technischen Lösung, Innovationsgrad und Relevanz für die Rechtsbranche.

Jurymitglied und Initiator des LTHV Stefan Artner zeigt sich hochofreut: "Wir hatten schon damit gerechnet, dass wir interessante Start-up-Bewerbungen bekommen. Überrascht hat mich aber die große internationale Vielfalt der Bewerber und die Tatsache, wie schnell sich unsere Initiative im Netz und auch innerhalb der Branche verbreitet hat."

DIE TOP 5 START-UPS



APPBYYOU aus Deutschland

APPbyYOU bietet ein sicheres Umfeld für Firmen-Messengerdienste. Kommuniziert wird innerhalb der eigenen Cloud. APPbyYOU hat einen UseCase für die Rechtsbranche entwickelt – den "smart legal messenger" auf Basis einer firmeneigenen Messenger-Plattform.

www.company-messenger.com



CONTRACTBOOK aus Dänemark

Der Frust beim Versuch, Ordnung in die Unzahl von E-Mails und PDFs zu bringen, hat ein Ende – wenn man mit Contractbook arbeitet. Der Vertragsmanagement-Anbieter hat eine sichere, singuläre Plattform für die Erstellung, Verwaltung und Archivierung von Verträgen geschaffen.

www.contractbook.co



JAASPER aus Österreich

Das Wiener Start-up JAASPER versteht sich als Robin Hood für KonsumentInnen juristischer Leistungen. Das Unternehmen verschafft leicht und kostengünstig Zugang zu professioneller juristischer Beratung – auch für Fälle mit geringem Streitwert. Mittels selbstlernender Software soll der Prüf- und Rechercheaufwand erheblich reduziert werden. www.jaasper.com



MISO aus Schottland

Miso wurde von einem Prozessanwalt für Prozessanwälte ersonnen. Das Legal Tech-Tool unterstützt die effiziente und zeitsparende Vorbereitung und Abwicklung streitiger Verfahren, indem es sämtliche fallbezogenen Informationen organisiert und auf einer sicheren Onlineplattform für alle berechtigten Teammitglieder jederzeit zugänglich und bearbeitbar macht. www.miso.legal



TAXY.IO aus Deutschland

Taxy.io ist ein Spin-off der RWTH Aachen (Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule). Es entwickelt eine Technologie, die steuergesetzliche Literatur für künstlich intelligente Software verständlich macht und auf individuelle Mandantensituationen abgleichen kann, um den Mitarbeitern in Finanz- und Steuerabteilungen bis zu 80 % des Rechercheaufwandes zu ersparen. www.taxy.io



Unter den stolzen Gewinnern der Challenge, die in den LTHV Accelerator aufgenommen wurden, sind Helmut Ablinger (Jaasper), Viktor Heide (Contractbook), Sarah und Peter Miligan (MISO), Jarek Owczarek (Contractbook), Sven Peper (taxy.io) und Thomas Teufel (Company Messenger/ APPbyYou).



Bernhard Müller ist Partner bei DORDA und auf Öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.mueller@dorda.at



AUTONOMES FAHREN IN ÖSTERREICH

Am 11. März trat eine Novelle zur Verordnung "Automatisiertes Fahren" in Kraft. Zum einen wird das automatische Ein- und Ausparken erlaubt, ohne selbst im Auto sitzen zu müssen. Zum anderen ist der Lenker von der Verpflichtung entbunden, die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festzuhalten.

Autobahn-Assistent mit automatisierter Spurhaltung

Bislang galt, dass das Lenkrad während des Fahrens mit mindestens einer Hand festzuhalten ist. Ist ein Fahrzeug mit einem Autobahn-Assistent mit automatisierter Spurhaltung ausgestattet, darf der Lenker den Assistent aktivieren und beide Hände vom Lenkrad nehmen, sobald er auf die Autobahn oder Schnellstraße aufgefahren ist und sich in den fließenden Verkehr eingereiht hat.

Unter einem solchen Assistenten versteht man ein System, das die Längsführung des Fahrzeugs, wie beschleunigen, bremsen,

anhalten, Abstandskontrolle und die Querführung des Fahrzeugs zur Spurhaltung mittels automatischer Lenkfunktion auf Autobahnen und Schnellstraßen übernehmen kann. Das System darf aber nicht in Baustellenbereichen verwendet werden. Die Fahraufgaben sind rechtzeitig vor einem Spurenwechsel, vor Baustellenbereichen und vor Erreichen einer Ausfahrt wieder vom Lenker zu übernehmen. Außerdem muss eine Notfallvorrichtung vorhanden sein, mit der das System umgehend deaktiviert oder übersteuert werden kann.

Kommt es zu einer kritischen Situation, muss die Notfallvorrichtung unverzüglich betätigt und die Fahraufgaben übernommen werden. Diese Bestimmungen gelten

für Personenkraftwagen, Omnibusse und Lastkraftwagen.

» Autonomes Fahren – Zukunftsvision oder bald Realität? «

Einparkhilfe

Unter "Einparkhilfe" wird ein System verstanden, das die Fahraufgaben beim Ein- und Ausparken mittels automatischer Lenkfunktion übernehmen kann. Ist das System aktiviert, ist der Lenker des Fahrzeugs nicht nur von der Verpflichtung entbunden, die



– IN DER ZUKUNFT ANGEKOMMEN?

Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festzuhalten, sondern auch davon, den Lenkerplatz einzunehmen. Der Lenker muss sich allerdings in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug befinden und den Ein- oder Ausparkvorgang überwachen. Manche Hersteller bieten dafür spezielle Autoschlüssel oder Apps an.

Auch hier muss eine Notfallvorrichtung vorhanden sein, mit der das System unverzüglich deaktiviert oder übersteuert und – im Falle einer kritischen Situation – sogleich betätigt werden kann. Das System ist nicht auf bestimmte Straßenarten beschränkt und kann daher auf jeder Straße verwendet werden, jedoch nur bis zu einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h. Ferner darf die Einparkhilfe nur in Personen- und Lastkraftwagen der Klasse N1 (zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg) verwendet werden.

Weitere Änderungen der Novelle

Für Testfahrten auf dem hochrangigen Straßennetz besteht nunmehr, neben der Informationspflicht des zuständigen Straßenhalters, eine Informationspflicht des Antragsstellers gegenüber dem örtlich zuständigen Landeshauptmann. Sind Testfahrten auf dem niederrangigen Straßennetz geplant, ist der Landeshauptmann bis spätestens einen Monat vor Beginn zu informieren. Dieser hat die Möglichkeit binnen eines Monats allfällige Bedenken zu äußern, welchen entsprechend Rechnung zu tragen ist. Außerdem ist das Testen "Autonomer Kleinbusse" – seit Inkrafttreten der Novelle – auch den Betreibern von Kraftfahrlinien gestattet. Ein "autonomer Kleinbus" ist ein Personenkraftwagen oder Omnibus, der mit einem System ausgerüstet ist, das in der Lage ist, bei einer Geschwindigkeit bis zu 20 km/h alle Fahraufgaben zu übernehmen.

Fazit

Viele Fahrzeuge sind bereits mit Spurhalte-, Abstandassistenten oder einer Einparkhilfe ausgestattet. Während die Nutzung einer Einparkhilfe zum Ein- und Ausparken durch die Neuerungen eine spürbare Ausweitung erfahren hat, sind dem autonomen, freihändigen Fahren durch Beschränkungen der Anbieter Grenzen gesetzt. Bislang gibt es nämlich noch keine Fahrzeuge bzw. Systeme, die das freihändige Fahren länger als 30 Sekunden ermöglichen. Das System schlägt Alarm und fordert den Fahrer auf, die Hände wieder ans Lenkrad zu geben.



Bernhard Rieder ist Partner bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.rieder@dorda.at

EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI LEISTUNGEN AN BEGÜNSTIGTE EINER PRIVATSTIFTUNG?



Vom Verbot der Einlagenrückgewähr sind primär Gesellschafter selbst erfasst, aber auch einem Gesellschafter nahestehende Dritte. Fraglich ist, ob dies auch für Begünstigte einer Privatstiftung, die einen Geschäftsanteil an einer GmbH hält, gilt. Einer aktuellen OGH-Entscheidung (6 Ob 195/18x vom 20.12.2018) zufolge kann das der Fall sein, wenn ein Begünstigter faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Stiftung hat.

Sachverhalt

Streitgegenständlich war ein lebenslanges Wohnungsgebrauchsrecht an einem Penthouse in Wien, das im Eigentum der klagenden GmbH stand. Gesellschafterin dieser GmbH war eine Stiftung. Das Wohnungsgebrauchsrecht wurde an eine der Begünstigten dieser Stiftung und ihren Ehemann eingeräumt. Die Begünstigte war früher auch selbst Gesellschafterin der GmbH und hat ihre Beteiligung an die Stiftung übertragen.

Das Wohnungsgebrauchsrecht wurde unentgeltlich vereinbart. Die Gegenleistung dafür lag daher weit unter dem marktüblichen Mietzins. Anderen gesellschaftsfremden Dritten wäre dieses Wohnungsgebrauchsrecht wohl nicht eingeräumt worden.

Einlagenrückgewähr ...

Bei der GmbH gelten strenge Kapitalerhaltungsvorschriften. Einlagenrückgewähr – und damit nichtig – ist jeder Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses, außer es handelt sich um (i) die Verteilung des Bilanzgewinns, (ii) ein drittbliches Geschäft oder (iii) eine gesetzliche Ausnahme (zB Kapitalherabsetzung).

Auch Leistungen an ehemalige und zukünftige Gesellschafter sind erfasst, sofern sie im Hinblick auf die Gesellschafterstellung erbracht werden. Dies gilt auch für auf Veranlassung eines Gesellschafters vorgenommene Zuwendungen der Gesellschaft an einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten, zB an eine Gesellschaft,

an der der Gesellschafter selbst beteiligt ist.

... auf Begünstigte einer Privatstiftung anwendbar?

Es stellte sich daher – neben dem Aspekt, dass die Beklagte ehemalige Gesellschafterin war – die Frage, ob eine Begünstigte einer Stiftung ein nahestehender Dritter eines Gesellschafters ist. Die Beklagte war bei Abschluss der Vereinbarung über das Wohnungsgebrauchsrecht Begünstigte der Stiftung (die 51 % der Anteile der klagenden GmbH hielt). Darüber hinaus hatte sie faktisch großen Einfluss auf die Stiftung und traf Entscheidungen selbst. Schließlich war sie Mitglied des Stiftungsbeirats und zur Bestellung des Stiftungsvorstands berechtigt. Der OGH kam daher zu dem Schluss, dass die Beklagte die Stiftung (tatsächlich) beherrschte und daher als vom Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst anzusehen war. Dass der Beklagten (formal gesehen) als Begünstigter kein "Einflussrecht" auf die Stiftung zukam, änderte dem OGH zufolge nichts daran, dass sie faktisch Einfluss auf die Stiftung hatte.



Folgen für die Praxis

Interessant ist, dass der potenzielle Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr offenbar beim Verkauf des Geschäftsanteils thematisiert wurde. Das Wohnungsgebrauchsrecht wurde in die Verkaufsver-

handlungen einbezogen und deshalb auch der Kaufpreis reduziert. Ein reduzierter Kaufpreis heilt aber einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nicht, weil die Kaufpreisreduktion dem verkaufenden Gesellschafter und nicht der Gesellschaft selbst zukommt. Auch ein

Verzicht der GmbH vor dem Verkauf hätte den Verstoß nicht saniert und somit nichts daran geändert, dass die GmbH Ansprüche geltend machen kann.

Es sollte daher vor dem Verkauf eine Bereinigung der Situation erfolgen, etwa durch (Neu)Abschluss eines Vertrages zu drittüblichen Konditionen und Einigung des Gesellschafters mit der GmbH über allfällige Ansprüche. Zudem wäre an eine Absicherung des Verkäufers bzw des begünstigten Dritten im Anteilskaufvertrag zu denken, etwa an eine Schad- und Klagloshaltung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung des Erwerbers für den Fall, dass die GmbH Ansprüche geltend macht.

Conclusio

Bei Vereinbarungen zwischen einer GmbH und Begünstigten einer Stiftung, die an dieser GmbH beteiligt ist, ist darauf zu achten, dass diese drittüblich sind. Ist dies nicht der Fall, können solche Vereinbarungen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen und nichtig sein.

DOPPELTE AUSZEICHNUNG BEI CLIENT CHOICE AWARDS IN LONDON

Axel Anderl, Managing Partner und Leiter der IT-, IP- und Datenschutz Praxis, und **Bernhard Müller**, Partner und Leiter der Praxis für Öffentliches Wirtschaftsrecht bei DORDA wurden am 7. Februar vom britischen Online-Rechtsinformationsdienst International Law Office (ILO) mit den Client Choice Awards für die **Bereiche IT & Internet** sowie **Public Law** ausgezeichnet.

Axel Anderl steht seit Jahren unangefochten an der Spitze des Bereiches **IT & Internet** und wurde nun zum achten Mal in Folge ausgezeichnet. Neben seiner ju-

ristischen Extraklasse überzeugt er die Mandanten vor allem mit seinem strategischen Geschick und seiner unerschöpflichen Energie und Einsatzbereitschaft bei der Umsetzung komplexester Projekte.

Bernhard Müller wurde erstmals von ILO für den Bereich **Öffentliches Recht** ausgezeichnet. Mandanten schätzen sein beeindruckendes, von seiner akademischen Karriere geprägtes, Wissen gepaart mit dem ungemein praxisnahen Beratungsansatz. Müller berät unter anderem Mandanten aus der Life Sciences-Branche in



V.l.n.r.: Bernhard Müller, Axel Anderl

komplexen Vergabeverfahren, zu PPP-Modellen, Preisgestaltung und -erstattung sowie anderen regulatorischen Fragen des Gesundheitswesens.



Magdalena Brandstetter ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Liegenschaftsrecht spezialisiert.
magdalena.brandstetter@dorda.at



Barbara Deitzer ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Zivilprozessrecht spezialisiert.
barbara.deitzer@dorda.at

BEI OBJEKTÜBERNAHME ZU BEACHTEN: INFORMATIONSPFLICHT DES VERMIETERS ÜBER DIE VERANLAGUNG DER KAUTION

Um spätere Streitigkeiten mit Mietern über die Veranlagung der Kaution zu vermeiden, sollte der Käufer eines Bestandobjektes jedenfalls Unterlagen hinsichtlich der Veranlagung der Kaution für die gesamte Mietvertragsdauer vom Verkäufer übernehmen und verwahren.

Rechtliche Grundlagen

Mit der Wohnrechtsnovelle 2009 wurde § 16b Mietrechtsgesetz eingeführt, der eine Informationspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter über die Veranlagung einer als Geldbetrag übergebenen Kaution vorsieht. Über die genaue Ausgestaltung dieser Informationspflicht (Zeitraum, Umfang, Nachweise etc.) fehlt bislang höchstgerichtliche Rechtsprechung.

» Der Informationsanspruch des Mieters richtet sich immer gegen den letzten Vermieter; er umfasst die gesamte Mietvertragsdauer. «

Unstrittig ist, dass sich die Informationspflicht über die gesamte Mietvertragsdauer erstreckt. Dies unabhängig davon, ob der Vermieter oder die mit der Veranlagung der Kaution betraute Gebäudeverwaltung während des Mietverhältnisses wechselt. Der Informationsanspruch des Mieters richtet sich also immer gegen den letzten Vermieter und umfasst die gesamte Mietvertragsdauer. Daher sollte der Käufer bei Übernahme eines Objektes jedenfalls darauf achten, dass zu sämtlichen

(aufrechten) Mietverhältnissen Unterlagen zur Veranlagung der Kaution seit Beginn des Mietverhältnisses vorliegen, übernommen und entsprechend verwahrt werden.

Umfang des Informationsanspruches

Welche konkreten Informationen dem Mieter bereitzustellen sind, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Jedenfalls muss es dem Mieter möglich sein, anhand der Informationen zu prüfen, ob die Kaution fruchtbringend veranlagt wurde. Überdies hat er Anspruch auf sämtliche Informationen, die er benötigt, um im Falle der Insolvenz des Vermieters die Kaution aus der Insolvenzmasse auszusondern.





Es ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung in den kommenden Jahren Kriterien zur Erfüllung der Informationspflicht entwickeln wird. Bis dahin empfehlen wir Vermietern, folgende Informationen (samt entsprechenden Nachweisen) für jedes Mietverhältnis über die ganze Mietvertragsdauer bereitzuhalten und dem Mieter auf Anfrage zu geben:

- Bankinstitut, bei dem die Kautions veranlagt war
- Nummer des Kontos oder des Depots
- Zeitraum der Veranlagung
- den für die Veranlagung lukrierten Zinssatz, angefallene Zinsen, KEST und allfällige Spesen

Der Mieter kann seinen Anspruch nach § 16b MRG gerichtlich geltend machen. Im Falle des Obsiegens kann das ergangene Urteil mittels Verhängung von Beugestrafen vollstreckt werden.

NEU BEI DORDA

Lukas Schmidt (29) ist Experte für M&A, Private Equity, Venture/Growth Capital und Start-ups. Er ist seit September 2014 als Rechtsanwaltsanwärter im DORDA M&A Team tätig und wurde im April 2019 als Rechtsanwalt eingetragen. Lukas Schmidt berät nationale und internationale Mandanten bei M&A und Private Equity Transaktionen. Im Bereich der Start-ups berät er Gründer und Investoren bei Finanzierungsrunden und Exits. Er legt einen weiteren Schwerpunkt seiner Beratung auf Technologie und Digitalisierung.



Christian Schöller (33) ist Experte für Bankrecht, Finanzmarktaufsichtsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht. Anfang 2014 begann er als Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und wurde im April 2019 als Rechtsanwalt eingetragen. Vor seiner Tätigkeit bei DORDA war er im Ausland unter anderem als Unternehmensberater, Journalist und Projektmanager tätig. Christian Schöller berät insbesondere Banken und Versicherungen im Aufsichtsrecht, im Vertragsrecht und in streitigen Verfahren. Daneben hat er sich auf die Querschnittsmaterie Aufsichtsrecht und Informationstechnologie (zB im Zusammenhang mit der Beratung von FinTech-Unternehmen) spezialisiert.



Ulrich Kopetzki (30) verstärkt seit Anfang des Jahres das Dispute Resolution Team bei DORDA. Der Schiedsrechtsexperte kommt vom Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris, wo er über drei Jahre tätig war. Zuletzt leitete er dort als Counsel das deutschsprachige sowie das osteuropäische Verfahrensmanagement-Team. Bei DORDA liegt sein Schwerpunkt auf der Vertretung von nationalen und internationalen Mandanten in Schiedsverfahren. Außerdem berät er Klienten im Vertragsrecht und in unternehmensrechtlichen Angelegenheiten. Ulrich Kopetzki ist Mitglied des Beratergremiums der Young Austrian Arbitration Practitioners (YAAP) und Autor zahlreicher Fachpublikationen.



LONDON & MANCHESTER CALLING

UNTERWEGS AUF SECONDMENT

Ein Interview mit zwei DORDA Rechtsanwaltsanwärtinnen, die gerade von einem Secondment im Ausland zurückgekehrt sind.

Wo hast du dein Secondment gemacht und für wie lange?

FLORINA: Ich habe in London ein sechsmonatiges Secondment, von September 2018 bis Februar 2019, absolviert. Während dieser Zeit hatte ich das Privileg, im Corporate/M&A Team von DAC Beachcroft (DACB) zu arbeiten.

LUKAS: Gateley Plc in England, 6 Monate.

Warum wolltest du ein Secondment machen und wie kam es dann dazu?

FLORINA: Schon zu Beginn meiner Tätigkeit bei DORDA bemerkte ich, dass ich bei der Arbeit mit und für international ausgerichtete Unternehmen und Partnerkanzleien in meinem Element bin. Mit meinem Secondment und der dadurch gewonnenen internationalen Berufserfahrung wollte ich

in erster Linie Glaubwürdigkeit auf der internationalen Bühne gewinnen und mein grenzüberschreitendes Netzwerk stärken.

Martin Brodey, Managing Partner bei DORDA, unterstützte mich in diesem Vorhaben und leitete das Secondment in die Wege. Er stellte mich DACB vor, einer englischen Kanzlei, mit der er eine langjährige Kooperation pflegt. Zwischen mir und den Kollegen von DACB passte die Chemie auf Anhieb wunderbar und ich wurde in ihrer Mitte vom ersten Tag an freundlich aufgenommen.

LUKAS: Der Großteil meiner Arbeit in unserem Corporate/M&A Team bestand in Cross-Border Transaktionen und mein Arbeitsalltag hatte bereits von Tag eins an eine starke internationale Komponente. Gerade die mit solchen Cross-Border Transaktionen verbundenen Herausforderungen

auf rechtlicher und zwischenmenschlicher Ebene sowie die Zusammenarbeit mit Menschen aus verschiedensten Ländern und Kulturkreisen waren immer Highlights meiner Arbeit.

Das Secondment in Manchester wollte ich machen, weil ich darin eine optimale Möglichkeit gesehen habe, wertvolle praktische Erfahrungen auf internationaler Ebene (insbesondere im Private Equity Bereich) zu sammeln und meine fachlichen und

» Ich musste wieder lernen, mit einem gewissen Maß an Bescheidenheit und Reverenz an das Recht heranzugehen. «

Florina Thenmayr



» Gerade die mit Cross-Border Transaktionen verbundenen Herausforderungen auf rechtlicher und zwischenmenschlicher Ebene waren immer Highlights meiner Arbeit. «

Lukas Schmidt



einzusetzen. So durfte ich etwa zum ersten Mal die Koordination eines Due Diligence Prozesses im Hinblick auf eine internationale Transaktion übernehmen.

Ein weiteres Highlight meines Secondments war die Mitwirkung bei der Notierung eines Life Science Unternehmens an der Londoner Börse. Diese Projekte stellen eine wertvolle Abrundung meiner Ausbildung dar. Abgesehen von der Kanzleitätigkeit war mein Aufenthalt in London umso bedeutungsvoller, als er – im Vorfeld des Brexits – in einer Zeitspanne von historischer Tragweite stattfand.

LUKAS: Die langen Vertragsverhandlungen und die zahlreichen persönlichen Termine mit Mandanten.

Was nimmst du aus dem Secondment für deinen Berufsalltag bei DORDA mit?

FLORINA: Die langjährige Erfahrung und der hohe Grad der Spezialisierung unserer

Juristen in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet stellen wertvolle Ressourcen für Mandanten dar. Auf der anderen Seite kann man dadurch leicht in die Versuchung geraten, zu glauben, dass man schon alles gesehen und gelernt hat, was der Anwaltsberuf zu bieten hat.

Bei meinem Ausflug in eine andere Jurisdiktion und gleichzeitig in das Gebiet des Gesellschaftsrechts musste ich wieder lernen, mit einem gewissen Maß an Bescheidenheit und Reverenz an das Recht heranzugehen. Auch bestätigte diese Erfahrung für mich, dass nicht nur eine einzige Art des Anwaltdaseins existiert. In jedem Rechtsgebiet sind – zusätzlich zum juristischen Können – diverse Soft Skills gefragt. So erforderte etwa meine Transaktionsarbeit in England sehr gute Projektmanagement-Fähigkeiten, viel Pragmatismus in der Beratung von Mandanten und einen hohen Grad an juristischer Interdisziplinarität.

LUKAS: Wertvolle praktische Erfahrungen im Private Equity Bereich, auf die ich im Berufsalltag bei DORDA zurückgreifen kann.

sprachlichen Kompetenzen noch weiter zu verbessern. Der Erstkontakt zu Gateley Plc kam über Martin Brodey zustande und wir haben dann die Einzelheiten meines Secondments bei einem gemeinsamen Termin in Manchester fixiert.

Was waren die spannendsten Erfahrungen in dieser Zeit?

FLORINA: DACB verstand es sehr gut, meine selbständige und proaktive Arbeitsweise



DORDA GEWINNT CHAMBERS AWARD: "LAW FIRM OF THE YEAR – DISPUTE RESOLUTION"

DORDA Rechtsanwälte freut sich erneut über eine Auszeichnung, diesmal als "Law Firm of the Year – AUSTRIA" in der Kategorie Dispute Resolution. Die Awards wurden Ende März von der internationalen Fachpublikation Chambers & Partners in einer feierlichen Zeremonie im Wiener LeMeridien übergeben.

Die fünf Partner-starke Praxisgruppe von DORDA mit insgesamt 20 Juristen unter der Leitung von **Florian Kremsehner** und **Veit Öhlberger** wird immer wieder als führend in Tier 1 Rankings bezeichnet. Zu der Praxisgruppe zählen anerkannte Experten in den Bereichen Schiedsgerichtsbarkeit wie Kanzleigründer **Christian Dorda**, **Felix Hörlberger** im Versicherungsrecht sowie **Bernhard Rieder** in Anleger- und Massenverfahren und **Georg Jünger**, **Gunnar Pickl**, **Philip Exenberger**, **Stephan Steinhofner**, **Daniela Firulovic** und **Herbert Pimmer**.

Chambers & Partners ist eine internationale Fachpublikation über Wirtschaftsanwälte. Basierend auf den Ergebnissen für die Recherche von Chambers Europe werden



^ Dispute – Resolution v

» Unser Team ist mit hochkarätigen Experten aufgestellt, die an den größten Causen arbeiten. Wir haben uns über die letzten Jahrzehnte ein ausgezeichnetes internationales Profil erarbeitet und die Anerkennung von Chambers freut uns besonders. «

Florian Kremsehner, Partner und Co-Leiter der Praxisgruppe, über den Award.





jedes Jahr besondere Leistungen von Rechtsanwaltskanzleien wie herausragende Arbeit, strategisches Wachstum und exzellenter Kundenservice ausgezeichnet. Chambers hatte dieses Jahr insgesamt fünf Kategorien in Österreich prämiert, wobei DORDA eine weitere Nominierung für die Kategorie "Client Service" für sich beanspruchen konnte.

V.l.n.r. 1. Reihe: Bernhard Rieder, Florian Kremslehner, Daniela Firulovic, Stephan Steinhofner, Veit Öhlberger; 2. Reihe: Felix Hörsberger, Georg Jünger, Herbert Pimmer, Philip Exenberger, Gunnar Pickl, Christian Dorda

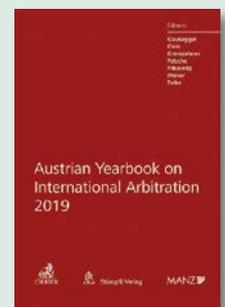
ICLG MERGER CONTROL 2019



Die neue ICLG Ausgabe von Merger Control befasst sich mit allgemeinen Fragen der Fusionskontrollgesetze und -vorschriften – einschließlich der zuständigen Behörden und Rechtsvorschriften, der Bekanntmachung und ihrer Auswirkungen auf den Zeitplan für die Transaktion, der Rechtsbehelfe, der Berufungen und der Durchsetzung sowie der materiellen Bewertung – in über 55 Ländern. DORDA Rechtsanwalt Heinrich Kühnert ist der Autor des österreichischen Kapitels.

AUSTRIAN YEARBOOK ON INTERNATIONAL ARBITRATION

Das Österreichische Jahrbuch zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Sammlung von Beiträgen zu aktuellen Fragen der Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Die neue Ausgabe enthält 27 Beiträge von insgesamt 71 führenden Experten und Wissenschaftlern. Das Jahrbuch umfasst Beiträge, die sich mit der Zukunft von Schiedsgerichtsbarkeit und Innovation, den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz und der Zukunft von Soft Law befassen. DORDA Partner Veit Öhlberger und Associate Alexander Karl sind Autoren des Kapitels über "Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Austria and the Form Requirements under Article IV of the New York Convention".



EUROPEAN EMPLOYMENT LAW UPDATE

Die jährliche Ausgabe des "European Employment Law Update" zum Arbeitsrecht soll Organisationen mit flächendeckender Präsenz in Europa dabei helfen, über Änderungen in der Gesetzgebung und bewährte Verfahren auf dem Laufenden zu bleiben. In der aktuellen Ausgabe werden die wichtigsten Gesetzesänderungen der letzten sowie der kommenden 12 Monate vorgestellt, die Unternehmen voraussichtlich betreffen werden.

ICLG PRIVATE CLIENT '19

ICLG hat jüngst den PRIVATE CLIENT Guide veröffentlicht. Der Guide befasst sich in 35 Länderkapiteln mit allgemeinen Fragen des Rechts zu "Private Clients" – einschließlich der Steuerplanung, Anschlussbedingungen, der Besteuerung von Auslandsinvestitionen, Nachfolgeplanung, von Trusts und Stiftungen, Einwanderungsfragen und Steuerabkommen. Das DORDA Private Client Team erläutert darin steuerliche und rechtliche Eckpunkte der Nachfolge-, Steuer- und Vermögensplanung für Österreich.



DORDA CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie Natalie Plhak unter +43-1-533 4795-485 an oder schreiben Sie an natalie.plhak@dorda.at.

24.04.2019	Stefan Artner/Richard Buxbaum/ Tobias Leodolter/Jarred Pinkston/Gernot Ressler	PODIUMSDISKUSSION – WOHIN MIT MEINEM GELD? ÜBER REGIONALE UND INTERNATIONALE INVESTITIONEN IN BETNGOLD
16.05.2019	Bernhard Müller	WER HAFTET VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICH WOFÜR UND WELCHE MÖGLICHKEITEN ZUR HAFTUNGSVERMEIDUNG GIBT ES?
13.06.2019	Francine Brogyányi/Bernhard Müller	VORTRAGSREIHE LIFE SCIENCES – PRICING & REIMBURSEMENT – NEUE ENTSCHEIDUNGEN UND TRENDS
25.09.2019	Francine Brogyányi/Dominik Schelling	VORTRAGSREIHE LIFE SCIENCES – REGULATORY UPDATE – E-HEALTH, APPS UND ARTIFICIAL INTELLIGENCE

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

13.05.2019	Axel Anderl, Nino Tlapak	Jahrestagung Hausverwaltung 2019 Neuerungen und Aktuelles im Wohn- & Steuerrecht	ARS – Akademie für Recht und Steuern
14.05.2019	Axel Anderl, Nino Tlapak	DSGVO im Life Science Umfeld	Pharmig Academy
15.05.2019	Dominik Schelling	Softwareverträge in der Praxis	Business Circle
15.05.2019	Axel Anderl	IT Due Diligence – Bei Unternehmenskäufen und Compliance Prüfungen inkl. Praxisbeispielen & Checklisten	ARS – Akademie für Recht und Steuern
22.05.2019	Axel Anderl	IT-Outsourcing & Service Level Agreements (SLA) Vertragsgestaltung – Haftung – Servicebedingungen in der Praxis	ARS – Akademie für Recht und Steuern
23.05.2019	Axel Anderl, Andreas Seling, Nino Tlapak, Dominik Schelling	13. Österreichischer IT-Rechtstag	INFOLAW
03.06.2019	Axel Anderl, Andreas Seling	Social Media – Rechtliche Stolperfallen vermeiden	ARS – Akademie für Recht und Steuern
05.06.2019	Veit Öhlberger	Rahmenverträge im Einkauf	IMH
18.06.2019	Francine Brogyányi	Responding to the Changing Market Access and Reimbursement Landscap	MedTech Summit 2019
25.06.2019	Francine Brogyányi	Pharmarecht – Always up2date Neue Entscheidungen und Trends im Arzneimittelrecht	Pharmig Academy

D O R D A

IMPRESSUM Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, T +43-1-533 4795-0, www.dorda.at · Für den Inhalt verantwortlich: Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Bernhard Rieder, Georg Jünger, Natalie Plhak · Fotos: belle & sass, Georg Wilke, Mani Hausler, Walter Sieberer; Fotolia.com: Daniel, luther2k; iStock.com: SasinParaksa, stormwatch153, metamorworks, justinmedia; Shutterstock.com: aninata, ImageFlow, metamorworks, Mikhail Leonov, Monkey Business Images, ratlos · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

